

## **BGer 9C\_803/2007 vom 29. Mai 2008**

Bundesgericht, 2008-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_803\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_803_2007)

FR: TF 9C\_803/2007 du 29 mai 2008

IT: TF 9C\_803/2007 del 29 maggio 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann deren Sachverhaltsdarstellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 1.2**

Auf den Eventualantrag des Beschwerdegegners, der Rentenbeginn sei in Gutheissung der Beschwerde auf 13. November 2001 festzulegen, kann nicht eingetreten werden, da das Bundesgerichtsgesetz das Institut der Anschlussbeschwerde nicht kennt und der Beschwerdegegner nicht selbstständig Beschwerde erhoben hat.

#### **E. 2**

Der vorinstanzliche Entscheid ist nur in Bezug auf den Rentenbeginn angefochten. Hinsichtlich des überobligatorischen Bereichs blieb die Abweisung der Klage unangefochten. Unbestritten ist weiter, dass zwischen der während der Anstellung bei der Firma eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität der von der Rechtsprechung geforderte enge zeitliche und sachliche Zusammenhang (siehe dazu BGE 130 V 270 E. 4.1 S. 275) gegeben ist.

#### **E. 3.1**

Nach der Rechtsprechung ist ein Entscheid der IV-Stelle für die Einrichtung der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern diese durch Eröffnung der entsprechenden Verfügung in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde und soweit die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war. Diese Bindungswirkung findet ihre Grundlage in den Art. 23, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BVG, welche an die Regelung des IVG anknüpfen oder diese übernehmen. Die Orientierung an der Invalidenversicherung bezieht sich insbesondere auf die Voraussetzungen des Rentenanspruchs, die Rentenhöhe und den Rentenbeginn. Mit der Bindungswirkung wird einerseits eine gewisse (nicht uneingeschränkte) materiellrechtliche Koordinierung zwischen erster und zweiter Säule angestrebt. Andererseits sollen die Organe der beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freigestellt werden ( BGE 133 V 67 E. 4.3.2 S. 69 mit Hinweis).

#### **E. 3.2**

Eine Bindungswirkung entfällt, wenn die Vorsorgeeinrichtung nicht spätestens im Einspracheverfahren angelegentlich der Verfügungseröffnung in das

invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wird ( BGE 129 V 73 ). Hält sich die Vorsorgeeinrichtung jedoch im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlich Verfügten, ja stützt sie sich - wie auch im hier zu beurteilenden Fall - darauf ab, ist das Problem des Nichteinbezugs des Vorsorgeversicherers ins IV-Verfahren gegenstandslos. In diesem Fall kommt ohne Weiterungen die vom Gesetzgeber gewollte, in den Art. 23 ff. BVG zum Ausdruck gebrachte Verbindlichkeitswirkung unter Vorbehalt offensichtlicher Unrichtigkeit des IV-Entscheids zum Zuge ( BGE 130 V 270 E. 3.1 S. 273, 129 V 73 mit Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Zu Recht wendet das beschwerdeführende Bundesamt ein, die Vorinstanz habe sich zur Bindungswirkung der IV-Verfügung für die Vorsorgeeinrichtung nicht explizit geäußert. Sie hat vielmehr frei geprüft, ab wann die BVG-Rente zu leisten ist und den Rentenbeginn - um ein Jahr abweichend von der IV-Verfügung - auf den 1. August 2002 rückverlegt. Nicht gefolgt werden kann hingegen den rechtlichen Schlüssen, welche das BSV aus diesem rechtsfehlerhaften Vorgehen der Vorinstanz zieht:

##### **E. 4.1.1**

Das Bundesamt geht davon aus, dass das Ergebnis der Verbindlichkeitsprüfung Einfluss auf die Leistungspflicht der Stiftung an sich haben könnte, diese gar entfallen könnte, falls mit der IV-Verfügung der Eintritt der massgeblichen Arbeitsunfähigkeit auf den 1. August 2002 (Beginn der einjährigen IV-Wartezeit) festzulegen wäre. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschwerdegegner aber nicht mehr bei der Stiftung versichert gewesen. Damit übersieht das Bundesamt, dass nach Art. 23 BVG (in der früheren und aktuellen Fassung) der massgebende Zeitpunkt einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit ist, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal aus - während der Versicherungsdauer aufgetretene - Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund ( Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE 123 V 263 E. 1a, 118 V 45 E. 5).

##### **E. 4.1.2**

Die Vorinstanz hat - was unwidersprochen blieb - in für das Bundesgericht verbindlicher Weise (E. 1.1) festgestellt, dass zwischen der während der Anstellung bei der Firma eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Das versicherte Ereignis - der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit - ist damit während der Zugehörigkeit zur Stiftung eingetreten. Dass die invalidenversicherungsrechtlich massgebende Invalidität erst später eingetreten ist, hat auf die grundsätzliche Leistungspflicht der Stiftung keinen Einfluss.

#### **E. 4.2**

Die vom kantonalen Gericht unter falschem Blickwinkel vorgenommene Beurteilung ändert nichts daran, dass die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts auf die Frage beschränkt ist, ob die Feststellung der IV-Stelle bzw. der Vorinstanz zum Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit offensichtlich unhaltbar sei oder nicht (siehe Urteil 9C\_211/2007 vom 19. Oktober 2007, E. 3.1). Das kantonale Gericht hat sich zwar nicht ausdrücklich zur offensichtlichen Unrichtigkeit der Verfügung der IV-Stelle vom 25. Februar 2005 geäußert, aber in für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlicher Weise (E. 1.1) festgestellt, der Beschwerdegegner sei seit anfangs Oktober 2000 durchgehend arbeitsunfähig gewesen. Damit hat es jedoch implizit die Verfügung der IV-Stelle vom 25. Februar 2005 als offensichtlich unrichtig beurteilt. Inwiefern diese vorinstanzliche Betrachtungsweise ihrerseits offensichtlich unrichtig sein soll, legt das beschwerdeführende Bundesamt nicht dar.

#### **E. 5**

Dem unterliegenden Bundesamt dürfen keine Gerichtskosten auferlegt werden ( Art. 66 Abs. 4 BGG ), hingegen hat es dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu entrichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ), womit dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.